Deloitte.

URL: http://www.deloitte-tax-news.de/steuern/private-einkommensteuer/fg-duesseldorf-schuldzinsen-als-nachtraegliche-werbungskosten-nach-einfuehrung-der-abgeltungsteuer.html

13.05.2013

Private Einkommensteuer

FG Düsseldorf: Schuldzinsen als nachträgliche Werbungskosten nach Einführung der Abgeltungsteuer

Mit Urteil vom 01.07.2014 hat der BFH das Urteil des FG Düsseldorf aufgehoben. Das FG sei zu Unrecht davon ausgegangen, dass Schuldzinsen, die nach der Veräußerung oder der Aufgabe einer wesentlichen Beteiligung i.S. des § 17 Abs. 1 EStG anfallen, ab dem Veranlagungszeitraum 2009 als Werbungskosten bei den Einkünften aus Kapitalvermögen abziehbar seien.
BFH, Urteil vom 01.07.2014, VIII R 53/12, siehe Deloitte Tax-News
---
FG Düsseldorf:
Wird eine GmbH-Beteiligung veräußert, können die in der Folgezeit noch anfallenden Schuldzinsen aus der Finanzierung eines Gesellschafterdarlehens als nachträgliche Werbungskosten bei den Einkünften aus Kapitalvermögen abgezogen werden. Dies gilt auch für nach Einführung der Abgeltungsteuer (01.01.2009) anfallende Werbungskosten, sofern die den Aufwendungen zuzuordnenden Kapitaleinnahmen vor dem Veranlagungszeitraum 2009 zugeflossen sind.

Sachverhalt
Der Kläger hielt seit 1999 15 % der Anteile an einer GmbH und veräußerte die Beteiligung im Jahr 2001. In der Folgezeit fielen weiterhin Schuldzinsen an, die auf die Finanzierung eines Gesellschafterdarlehens zurückzuführen waren. Während das Finanzamt diese Schuldzinsen im Rahmen der Einkommensteuererklärungen 2005 bis 2008 als nachträgliche Werbungskosten bei den Einkünften aus Kapitalvermögen anerkannte, verwehrte es eine Berücksichtigung in der Einkommensteuererklärung 2009. Seit dem Veranlagungszeitraum 2009 gelte für Kapitalerträge die Abgeltungsteuer und demnach sei anstelle eines Abzugs der tatsächlich angefallenen Werbungskosten, lediglich ein Werbungskostenpauschbetrag (§ 20 Abs. 9 EStG) zu gewähren.

Entscheidung
Die Klage ist begründet. Das Finanzamt hat die Schuldzinsen zu Unrecht nicht als nachträgliche Werbungskosten bei den Einkünften aus Kapitalvermögen berücksichtigt.

Seit dem Veranlagungszeitraum 1999 können Schuldzinsen, die durch die Anschaffung einer im Privatvermögen gehaltenen wesentlichen Beteiligung (§ 17 EStG) veranlasst sind, als nachträgliche Werbungskosten bei den Einkünften aus Kapitalvermögen abgezogen werden, wenn sie auf Zeiträume nach Veräußerung der Beteiligung oder Auflösung der Gesellschaft entfallen (insoweit Änderung der höchstrichterlichen Rechtsprechung: BFH-Urteile vom 16.03.2010). Zwar werden nach Veräußerung bzw. Auflösung der Gesellschaft keine Einkünfte aus Kapitalvermögen mehr erzielt, jedoch ist der ursprüngliche Veranlassungszusammenhang nicht unterbrochen. Denn die nachträglichen Schuldzinsen werden weiterhin durch diejenigen Schulden ausgelöst, die zur Erzielung von Einkünften aus Kapitalvermögen aufgenommen worden sind. Demzufolge sind die vom Kläger geltend gemachten nachträglichen Schuldzinsen für 2009 als nachträgliche Werbungskosten anzuerkennen.

Der Abzug der tatsächlichen Werbungskosten wird im Streitfall auch nicht durch Anwendung des Sparerpauschbetrages (§ 20 Abs. 1 S. 1 2. Hs. EStG) – als Teil des Abgeltungsverfahrens – ausgeschlossen.
Der Regelungen zum Abgeltungsverfahren sind erstmals auf nach dem 31.12.2008 zufließende Kapitalerträge anzuwenden (§ 52a Abs. 10 S. 10 EStG). Daraus folgt, dass für den Abzug des Pauschbetrages nicht darauf abzustellen ist, in welchem Jahr die Aufwendungen abfließen, sondern in welchem Jahr die den Aufwendungen zuzuordnenden Kapitaleinnahmen zufließen (vgl. FG Rheinland-Pfalz, Urteil vom 14.12.2010). Im Streitfall stehen die geltend gemachten Schuldzinsen nicht im Zusammenhang mit nach dem 31.12.2008 zufließenden Kapitalerträgen, da die Beteiligung bereits 2001 veräußert wurde.

Die Revision wird wegen grundsätzlicher Bedeutung der Rechtsfrage zugelassen.

Betroffene Norm
§ 20 Abs. 9 EStG, § 32d EStG
Streitjahr 2009

Anmerkungen
Auch das FG Köln hat entschieden, dass Aufwendungen im Zusammenhang mit Kapitalerträgen, die dem Steuerpflichtigen vor dem 01.01.2009 zugeflossen sind, weiterhin unbeschränkt als (nachträgliche) Werbungskosten abgezogen werden können. Das im Jahr 2009 mit der Abgeltungssteuer bei den Einkünften aus Kapitalvermögen eingeführte Abzugsverbot für Werbungskosten (§ 20 Abs. 9 EStG) findet auf diese Ausgaben keine Anwendung.
Finanzgericht Köln, Urteil vom 17.04.2013, 7 K 244/12

Fundstellen
BFH, Urteil vom 01.07.2014, VIII R 53/12, siehe Deloitte Tax-News
Pressemitteilung Nr. 68 vom 15.10.2014
Finanzgericht Düsseldorf, Urteil vom 14.11.2012, 2 K 3893/11 E

Weitere Fundstellen
BFH, Urteil vom 16.03.2010, VIII R 20/08, BStBl II 2010, S. 787, siehe Deloitte Tax-News
BFH, Urteil vom 16.03.2010, VIII R 36/07, nicht amtlich veröffentlicht
Finanzgericht Rheinland-Pfalz, Urteil vom 14.12.2010, 2 K 1176/11, EFG 2012, S. 1146

www.deloitte-tax-news.de

Diese Mandanteninformation enthält ausschließlich allgemeine Informationen, die nicht geeignet sind, den besonderen Umständen eines Einzelfalles gerecht zu werden. Sie hat nicht den Sinn, Grundlage für wirtschaftliche oder sonstige Entscheidungen jedweder Art zu sein. Sie stellt keine Beratung, Auskunft oder ein rechtsverbindliches Angebot dar und ist auch nicht geeignet, eine persönliche Beratung zu ersetzen. Sollte jemand Entscheidungen jedweder Art auf Inhalte dieser Mandanteninformation oder Teile davon stützen, handelt dieser ausschließlich auf eigenes Risiko. Deloitte GmbH übernimmt keinerlei Garantie oder Gewährleistung noch haftet sie in irgendeiner anderen Weise für den Inhalt dieser Mandanteninformation. Aus diesem Grunde empfehlen wir stets, eine persönliche Beratung einzuholen.

This client information exclusively contains general information not suitable for addressing the particular circumstances of any individual case. Its purpose is not to be used as a basis for commercial decisions or decisions of any other kind. This client information does neither constitute any advice nor any legally binding information or offer and shall not be deemed suitable for substituting personal advice under any circumstances. Should you base decisions of any kind on the contents of this client information or extracts therefrom, you act solely at your own risk. Deloitte GmbH will not assume any guarantee nor warranty and will not be liable in any other form for the content of this client information. Therefore, we always recommend to obtain personal advice.